VERORDNUNG (EG) Nr. 1926/2000 DER KOMMISSION

vom 11. September 2000

zur Gewährung der Ausgleichsentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Verarbeitungsindustrie vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3318/94 [2], insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Ausgleichsentschädigung nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 wird den Thunfischerzeugerorganisationen der Gemeinschaft unter bestimmten Bedingungen für die an die Verarbeitungsindustrie gelieferten Thunfischmengen gewährt, wenn im vierteljährlichen Preisfeststellungszeitraum sowohl der durchschnittliche Verkaufspreis auf dem Gemeinschaftsmarkt als auch der Frei-Grenze-Preis, gegebenenfalls zuzüglich der Ausgleichsabgabe, weniger als 91 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises für das betreffende Erzeugnis betrugen.

(2) Die Analyse der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt ergab, dass bei Gelbflossenthun (Thunnus albacares) mit einem Stückgewicht von über 10 kg, bei Gelbflossenthun (Thunnus albacares) mit einem Stückgewicht von höchstens 10 kg und bei Echtem Bonito (Euthynnus/Katsuwonus pelamis) sowohl der vierteljährliche durchschnittliche Verkaufspreis als auch der Frei-Grenze-Preis nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 1999 unter 91 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises lagen, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2763/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfisch, der zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Codes 1604 bestimmt ist, für das Fischwirtschaftsjahr 1999 [3] festgesetzt wurde.

(3) Die Höhe der Entschädigung gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 darf weder die Differenz zwischen der Auslösungsschwelle und dem durchschnittlichen Verkaufspreis des betreffenden Erzeugnisses auf dem Gemeinschaftsmarkt noch einen Pauschalbetrag in Höhe von 12 % dieser Schwelle übersteigen.

(4) Die Mengen, die im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 für die Ausgleichsentschädigung in Betracht kommen, dürfen für das betreffende Vierteljahr in keinem Fall die in Absatz 3 desselben Artikels genannten Grenzen überschreiten.

(5) Die in dem betreffenden Vierteljahr an die Verarbeitungsindustrie im Zollgebiet der Gemeinschaft verkauften und gelieferten Mengen liegen bei Gelbflossenthun (Thunnus albacares) mit einem Stückgewicht von über 10 kg, bei Gelbflossenthun (Thunnus albacares) mit einem Stückgewicht von höchstens 10 kg und bei Echtem Bonito (Euthynnus/Katsuwonus pelamis) über den verkauften und gelieferten Mengen des gleichen Vierteljahres der letzten drei Fischwirtschaftsjahre. Da diese Mengen die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 festgesetzten Grenzen überschreiten, ist das Gesamtvolumen der entschädigungsfähigen Mengen bei diesen Erzeugnissen zu begrenzen.

(6) Für die Entschädigungsbeträge, die den einzelnen Erzeugerorganisationen gewährt werden, gelten die Höchstsätze nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3759/92. Die Aufteilung der entschädigungsfähigen Mengen auf die betroffenen Erzeugerorganisationen ist im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Erzeugung im entsprechenden Vierteljahr der Fischwirtschaftsjahre 1996 bis 1998 vorzunehmen.

(7) Dementsprechend ist die Ausgleichsentschädigung für die betreffenden Erzeugnisse im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1999 zu gewähren.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausgleichsentschädigung nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 wird für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1999 für nachstehende Erzeugnisse gewährt:

[1] ABl. L 388 vom 31.12.1992, S. 1.
[2] ABl. L 350 vom 31.12.1994, S. 15.
[3] ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 5.

(EUR/t)

Erzeugnis	Entschädigungshöchstbetrag nach Artikel 18 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 3759/92
Gelbflossenthun (Thunnus albacares) mit einem Stückgewicht von über 10 kg	136
Gelbflossenthun (Thunnus albacares) mit einem Stückgewicht von höchstens 10 kg	106
Echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis)	84

Artikel 2

(1) Die Entschädigung wird im Rahmen folgender Gesamtmengen je Art gewährt:

— Gelbflossenthun (Thunnus albacares) mit einem Stückgewicht von über 10 kg: 8 581,582 t

— Gelbflossenthun (Thunnus albacares) mit einem Stückgewicht von höchstens 10 kg: 6 667,370 t

— Echter Bonito (Euthynnus/Katsuwonus pelamis): 12 563,184 t

(2) Diese Gesamtmengen werden entsprechend dem Anhang auf die einzelnen Erzeugerorganisationen aufgeteilt.

Artikel 3

Maßgebend für die Bestimmung des Anspruchs auf Ausgleichsentschädigung sind die Verkäufe mit Rechnungsdatum in dem betreffenden Vierteljahr, die der Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Verkaufspreises nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2210/93 der Kommission [1] zugrunde liegen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 197 vom 6.8.1993, S. 8.

ANHANG

Aufteilung der entschädigungsfähigen Mengen Thunfisch vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1999 auf die Erzeugerorganisationen nach Entschädigungssätzen gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

1.

(in t)

Gelbflossenthun (Thunnus albacares) mit einem Stückgewicht von über 10 kg	Entschädigung zu 100 % (Artikel 18 Absatz 4 erster Gedankenstrich)	Entschädigung zu 50 % (Artikel 18 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich)	Entschädigung insgesamt (Artikel 18 Absatz 4 erster und zweiter Gedankenstrich)
OPAGAC	2 990,747	0	2 990,747
OPTUC	2 714,870	880,155	3 595,025
OP 42 (CAN.)	108,256	0	108,256
ORTHONGEL	1 777,962	109,592	1 887,554
APASA	0	0	0
MADEIRA	0	0	0
EU — Insgesamt	7 591,835	989,747	8 581,582

2.

(in t)

Gelbflossenthun (Thunnus albacares) mit einem Stückgewicht von höchstens 10 kg	Entschädigung zu 100 % (Artikel 18 Absatz 4 erster Gedankenstrich)	Entschädigung zu 50 % (Artikel 18 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich)	Entschädigung insgesamt (Artikel 18 Absatz 4 erster und zweiter Gedankenstrich)
OPAGAC	3 917,997	73,196	3 991,193
OPTUC	2 627,098	49,079	2 676,177
OP 42 (CAN.)	0	0	0
ORTHONGEL	0	0	0
APASA	0	0	0
MADEIRA	0	0	0
EU — Insgesamt	6 545,095	122,275	6 667,370

3.

(in t)

Echter Bonito (Euthynnus/ Katsuwonus pelamis)	Entschädigung zu 100 % (Artikel 18 Absatz 4 erster Gedankenstrich)	Entschädigung zu 50 % (Artikel 18 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich)	Entschädigung insgesamt (Artikel 18 Absatz 4 erster und zweiter Gedankenstrich)
OPAGAC	5 487,417	438,176	5 925,593
OPTUC	5 997,765	478,928	6 476,693
OP 42 (CAN.)	159,639	0	159,639
ORTHONGEL	1,190	0	1,190
APASA	0	0	0
MADEIRA	0	0	0
EU — Insgesamt	11 646,011	917,104	12 563,115